

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Herausgegeben: 2022

Inkraftsetzung: 1. Januar 2024

(eine frühere Anwendung ist gestattet)

Empfehlung

Definition

- 1 Eine Zuwendung der öffentlichen Hand ist der Ausgleich durch eine Institution der öffentlichen Hand für Leistungen oder Aufwendungen, welche im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit der Organisation erbracht werden bzw. anfallen. Die Organisation erhält dadurch einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil.
- 2 Zuwendungen der öffentlichen Hand können vermögenswertbezogen oder erfolgsbezogen sein. Alternative Bezeichnungen für Zuwendungen der öffentlichen Hand sind zum Beispiel Beiträge, Beihilfen, Abgeltungen, Finanzhilfen, Zuschüsse oder Subventionen.

Ansatz, Bewertung und Ausweis

- 3 Zuwendungen der öffentlichen Hand sind anzusetzen, wenn eine angemessene Sicherheit darüber besteht, dass die Organisation die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und der Wert verlässlich schätzbar ist.
- 4 Vermögenswertbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand sind entweder mit dem Vermögenswert zu verrechnen oder als passive Rechnungsabgrenzung auszuweisen. Im Jahr des Zugangs sind die vermögenswertbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand bei Verrechnung (Nettomethode) im Anlagespiegel oder an einer anderen Stelle des Anhangs separat auszuweisen. Die erfolgswirksame Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung erfolgt über die Nutzungsdauer des Vermögenswerts.
Nicht-monetäre vermögenswertbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand (zum Beispiel Grund und Boden) sind bei Zugang zu aktuellen Werten zu bewerten.
- 5 Erfolgsbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand sind planmässig ertragswirksam zu erfassen, und zwar im Verlauf der Perioden, in denen die Organisation die entsprechenden Aufwendungen erfasst.
Der Ausweis in der Erfolgsrechnung erfolgt entweder separat oder unter der Position «Andere betriebliche Erträge». In sachlich begründeten Fällen und wenn dadurch keine irreführende Darstellung entsteht, können die Zuwendungen der öffentlichen Hand mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet werden.

Rückzahlungsverpflichtungen

- 6 Wird eine Zuwendung der öffentlichen Hand entgegen der ursprünglichen Annahme rückzahlungs-pflichtig, ist dieser Sachverhalt als Schätzungsänderung zu behandeln.

Darstellung in der Geldflussrechnung

- 7 Erfolgsbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand sind Bestandteil des Geldflusses aus Be-triebstätigkeit und gesondert in der Geldflussrechnung oder im Anhang auszuweisen. Vermögens-wertbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie damit zusammenhängende Rückzah-lungen sind brutto im Geldfluss aus Investitionstätigkeit auszuweisen.

Offenlegungen

- 8 Eine Organisation hat im Anhang der Jahresrechnung die angewendeten Rechnungslegungsgrund-sätze für Zuwendungen der öffentlichen Hand anzugeben. Zudem sind folgende Informationen of-fenzulegen:
- Art und Umfang der erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand;
 - der aktuelle Wert von nicht-monetären erfolgsbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand, soweit bewertbar;
 - Erläuterungen zu nicht bewertbaren vermögenswert- und erfolgsbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand;
 - Informationen über andere Formen von Zuwendungen der öffentlichen Hand, welche in einer Begünstigung der Organisation resultieren, zum Beispiel Garantien oder der Zinsanteil vergüns-tigter Darlehen;
 - Informationen über noch zu erfüllende Bedingungen, andere Erfolgsunsicherheiten und Rück-zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Erläuterungen

zu Ziffer 1

- 9 Ein Ausgleich von Leistungen oder Aufwendungen kann direkt oder indirekt sein. Ein Ausgleich ist indirekt, wenn er über eine oder mehrere zwischengeschaltete Organisa-tionen ausgerichtet wird (z.B. weitergeleitete Zahlungen).

- 10 Zuwendungen der öffentlichen Hand können monetär oder nicht-monetär sein. Nicht-monetäre Zuwendungen der öffentlichen Hand sind zum Beispiel das Zurverfügungstellen von Grund und Boden, vergünstigte Mieten oder Bürgschaften.
- 11 Nicht in den Anwendungsbereich dieser Fachempfehlung fallen Vorteile und Effekte aus Steuern, staatlichen Gebühren oder Abgaben.
-

zu Ziffer 2

- 12 Vermögenswertbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand sind Zuwendungen der öffentlichen Hand, welche an die Hauptbedingung geknüpft sind, dass eine Organisation langfristige Vermögenswerte kauft, herstellt oder auf andere Weise erwirbt, um die Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen.
- 13 Erfolgsbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand sind Zuwendungen der öffentlichen Hand, die sich nicht auf Vermögenswerte beziehen. Dies umfasst auch den Zinsanteil vergünstigter Darlehen.
-

zu Ziffer 3

- 14 Der Zufluss einer Zuwendung der öffentlichen Hand liefert für sich allein keinen schlüssigen substanziellen Hinweis dafür, dass die mit der Zuwendung der öffentlichen Hand verbundenen Bedingungen erfüllt worden sind.
-

zu Ziffer 4

- 15 Passive Rechnungsabgrenzungen können sowohl kurzfristig wie auch langfristig sein. Falls sachgerecht, kann eine andere Bezeichnung als passive Rechnungsabgrenzung verwendet werden.
- 16 Zuwendungen der öffentlichen Hand sind periodengerecht zu den anfallenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Die erfolgswirksame Auflösung einer passiven Rechnungsabgrenzung aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand erfolgt über die Nutzungsdauer als Reduktion der Abschreibungen. Alternativ ist auch ein separater Ausweis als Ertrag aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand möglich.
- 17 Bei der Bewertung von nicht-monetären Zuwendungen der öffentlichen Hand zu aktuellen Werten sind die Bewertungsgrundlagen der aktuellen Werte zu erläutern und im Anhang offenzulegen.
- 18 Aufgrund der Besonderheiten der Tätigkeit von Nonprofit-Organisationen, die Swiss GAAP FER 21 anwenden, erfolgen die Erfassung und der Ausweis von vermögenswertbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand bei diesen Organisationen nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 21.

zu Ziffer 5

- 19 Aufgrund der Besonderheiten der Tätigkeit von Nonprofit-Organisationen, die Swiss GAAP FER 21 anwenden, erfolgen die Erfassung und der Ausweis von erfolgsbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand bei diesen Organisationen nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 21.
- 20 Werden Zuwendungen der öffentlichen Hand in der Erfolgsrechnung netto ausgewiesen, sind die Bruttobeträge im Anhang offenzulegen.

zu Ziffer 6

- 21 Wurde eine vermögenswertbezogene Zuwendung der öffentlichen Hand mit dem Vermögenswert verrechnet (Netto-Methode), ist der Rückzahlungsbetrag zum Buchwert des Vermögenswerts zu addieren und gleichzeitig in den sonstigen Verbindlichkeiten zu passivieren. Die kumulative zusätzliche Abschreibung, welche auf dem um den Rückzahlungsbetrag erhöhten Vermögenswert notwendig ist, ist zu diesem Zeitpunkt unmittelbar aufwandwirksam zu erfassen.
- Wurde die vermögenswertbezogene Zuwendung der öffentlichen Hand passiviert (Brutto-Methode), wird der Rückzahlungsbetrag von der passiven Rechnungsabgrenzung in die sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht. Die Differenz zwischen dem nach Umbuchung verbleibenden Betrag der Abgrenzung und jenem Betrag der passiven Rechnungsabgrenzung, der sich bei Abzug des Rückzahlungsbetrags von der ursprünglichen Zuwendung der öffentlichen Hand ergeben hätte, ist unmittelbar aufwandwirksam zu erfassen.

zu Ziffer 8

- 22 Nicht-monetäre Zuwendungen der öffentlichen Hand in Form von Sachen, Dienstleistungen und Naturalleistungen sind im Anhang zu erläutern und der Wert der erhaltenen Leistungen ist offenzulegen.
- 23 Die Ermittlung des Wertes sowie die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen der öffentlichen Hand sind offenzulegen.